

# Mandanteninformation Kapitalmarktrecht

März 2007

## Das jährliche Dokument gemäß § 10 WpPG

### Inhalt des jährlichen Dokuments

1

Anzugebende Informationen

Maßgeblicher Zeitraum

Form der Darstellung

### Veröffentlichung des jährlichen Dokuments

3

Frist für die Veröffentlichung

Ort der Veröffentlichung

Hinterlegung bei der BaFin

### Sanktionen

3

## Das jährliche Dokument gemäß § 10 WpPG

§ 10 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) enthält eine Verpflichtung für Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt (amtlicher oder geregelter Markt) zugelassen sind, einmal jährlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses ein sog. jährliches Dokument zu veröffentlichen. Dieses jährliche Dokument muss darüber hinaus bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt werden. Die Bestimmung des § 10 WpPG wurde durch das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) an die zugleich erfolgten Neuregelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Börsenzulassungsverordnung (BörsZulV) angepasst. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004.

Nachstehend soll ein Überblick über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung sowie die Hinterlegung des jährlichen Dokuments nach den Gesetzesänderungen gegeben werden.

### Inhalt des jährlichen Dokuments

#### Anzugebende Informationen

Das jährliche Dokument muss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpPG alle Informationen enthalten oder auf sie verweisen, die der Emittent in den vorausgegangenen zwölf Monaten aufgrund bestimmter kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht hat.

Im Einzelnen muss das jährliche Dokument insbesondere die folgenden Informationen enthalten oder auf diese verweisen:

- Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 WpHG)
- Veröffentlichungen von Mitteilungen über sog. Directors' Dealings (§ 15a WpHG)
- Veröffentlichungen von Mitteilungen über bedeutende Stimmrechtsanteile (§ 26 WpHG)
- Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung (§ 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG)
- Veröffentlichungen von Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten (§ 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG)
- Veröffentlichungen über die Änderung der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte oder der mit Options- oder Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte, die sich auf zugelassene Aktien beziehen (§ 30e Abs. 1 Nr. 1 WpHG)
- Veröffentlichungen über die Aufnahme von Anleihen (§ 30e Abs. 1 Nr. 2 WpHG)
- Veröffentlichungen von Informationen, die der Emittent zuvor in einem Drittstaat veröffentlicht hatte und die für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum Bedeutung haben können (§ 30e Abs. 1 Nr. 3 WpHG)
- der Halbjahresfinanzbericht und die Bekanntmachung über die Verfügbarkeit des Halbjahresfinanzberichts im Internet (§§ 37w, 37y Nr. 2 WpHG)
- Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bzw. Quartalsfinanzberichte und die Bekanntmachungen über deren Verfügbarkeit im Internet (§§ 37x, 37y Nr.3 WpHG)
- Veröffentlichungen aufgrund von Bestimmungen der einschlägigen Börsenordnungen, je nach Marktsegment insbesondere Jahres- bzw. Konzernabschlüsse und Lageberichte (§§ 62 Abs. 1, 71 BörsO FWB für den Prime Standard; für den General Standard fehlt derzeit eine entsprechende Regelung), Quartalsberichte (§§ 63, 78 BörsO FWB, soweit nicht durch den Quartalsfinanzbericht ersetzt), Unternehmenskalender (§§ 64, 79 BörsO FWB)

- entsprechende Informationen, die aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften veröffentlicht wurden

Die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG) muss nicht aufgenommen werden.

Sind Informationen inzwischen veraltet, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen (Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004). Dabei genügt ein pauschaler Hinweis am Ende des Dokuments, dass einige der Informationen, die im jährlichen Dokument enthalten sind oder auf die dieses verweist, möglicherweise nicht mehr aktuell sind. Eine Pflicht zur Aktualisierung besteht hingegen nicht.

### Maßgeblicher Zeitraum

Das jährliche Dokument muss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpPG den Zeitraum der „vorausgegangenen zwölf Monate“ abdecken. Die BaFin verlangt insoweit, dass das jährliche Dokument in zeitlicher Hinsicht zumindest das gesamte vorausgehende Geschäftsjahr abdeckt. Im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung empfiehlt es sich, darüber hinaus auch den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des jährlichen Dokuments einzubeziehen. Daher sollte auch der aktuell veröffentlichte Jahresabschluss aufgenommen werden.

### Form der Darstellung

Es genügt, wenn im jährlichen Dokument auf die aufzunehmenden Informationen verwiesen wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WpPG). In diesem Fall ist anzugeben, wo diese Informationen zu erhalten sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WpPG). Die Informationen können damit auf zwei Arten dargestellt werden: Entweder werden die Texte der relevanten Veröffentlichung unverändert in das jährliche Dokument übernommen oder das jährliche Dokument beschränkt sich auf eine Auflistung von Verweisen auf frühere Veröffentlichungen (mit genauen Fundstellen).

Wird das jährliche Dokument im Internet veröffentlicht, so bietet es sich an, die Verweise mit sog. Hyperlinks zu unterlegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Veröffentlichungspflicht nur dann erfüllt ist, wenn die früheren Veröffentlichungen über funktionierende Hyperlinks

während des gesamten Zeitraums bis zur Veröffentlichung des nächsten jährlichen Dokuments abrufbar sind. Im Hinblick auf mögliche Änderungen von Hyperlinks, die dazu führen können, dass der Link nicht mehr funktioniert, bietet es sich ferner an, zusätzlich den Pfad zu benennen, unter dem die jeweilige Information abgerufen werden kann. Schließlich empfiehlt sich ein Hinweis, dass die im jährlichen Dokument genannten Informationen kostenfrei beim Emittenten bezogen werden können, sofern einzelne Links oder Pfade nicht funktionieren.

Im jährlichen Dokument kann auch ausschließlich darauf verwiesen werden, dass die dort tabellarisch aufgeführten Veröffentlichungen beim Emittenten kostenlos in gedruckter Form erhältlich sind.

Das jährliche Dokument muss nicht unterschrieben werden.

## Veröffentlichung des jährlichen Dokuments

### Frist für die Veröffentlichung

Das jährliche Dokument ist spätestens 20 Arbeitstage nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 WpPG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004). Der Jahresabschluss ist veröffentlicht, wenn er vollständig der Öffentlichkeit zugänglich ist (z. B. Einstellung in die Internetseite).

### Ort der Veröffentlichung

Für die Veröffentlichung des jährlichen Dokuments stehen die in § 10 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 WpPG vorgesehenen Möglichkeiten zur Verfügung. In Betracht kommt hiervon insbesondere die Veröffentlichung

- in einer oder mehreren in Deutschland weit verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen,
- durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Gesellschaft oder bei ihren Zahlstellen oder
- auf der Internetseite der Gesellschaft oder ihrer Zahlstellen.

Im Falle der Veröffentlichung des jährlichen Dokuments auf der Internetseite des Emittenten verlangt die BaFin, dass das Dokument zumindest während des gesamten Zeitraums bis zur Veröffentlichung des nächsten jährlichen Dokuments auf der Internetseite veröffentlicht bleibt.

Derzeit wird noch diskutiert, ob es auch ausreichend ist, wenn das jährliche Dokument in den Geschäftsbericht aufgenommen wird. Dies kann sich anbieten, da der Geschäftsbericht in der Regel ohnehin innerhalb der erforderlichen Frist und in der erforderlichen Form veröffentlicht wird. Für die Aktionäre wären dann zudem alle für sie interessanten Informationen aus einer Unterlage ersichtlich.

### Hinterlegung bei der BaFin

Das jährliche Dokument ist nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses bei der BaFin „zu hinterlegen“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WpPG). Eine Frist für diese Hinterlegung sieht das Gesetz nicht vor, jedoch verlangt die BaFin die Hinterlegung innerhalb der für die Veröffentlichung des jährlichen Dokuments geltenden Frist von 20 Arbeitstagen nach der vollständigen Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004). Für die Hinterlegung genügt die Übersendung eines Ausdrucks der Internetseite, auf der das jährliche Dokument veröffentlicht wurde. Die Anschrift der BaFin lautet: BaFin, Referat WA 22, Lurgallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

### Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Pflichten zur Veröffentlichung und Hinterlegung des jährlichen Dokuments stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden kann (§ 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 WpPG). Bestimmungen über eine zivilrechtliche Haftung etwa gegenüber Anlegern enthält das WpPG nicht.

#### Fazit:

Das jährliche Dokument ist von börsennotierten Unternehmen regelmäßig jährlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses zu erstellen und zu veröffentlichen. Um die Zusammenstellung der aufzunehmenden Veröffentlichungen zu erleichtern, können

bereits im Laufe des Geschäftsjahres sämtliche veröffentlichten Informationen sogleich mit dem Katalog des § 10 WpPG abgeglichen und in eine entsprechende Liste aufgenommen werden.

Für eine Unterstützung bei der Erstellung Ihres jährlichen Dokuments steht unser Team gerne zu Ihrer Verfügung.

**Dr. Guido Quass**, Rechtsanwalt

**Roman Becker**, Rechtsanwalt

In diesem Beitrag können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall die individuelle Rechtsberatung. Sollten Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf erkennen, sprechen

Sie bitte den Ihnen vertrauten Anwalt bei Menold Bezler an.

Für Fragen, Anregungen und Kritik zu dieser Mandanteninformation haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

**MENOLD BEZLER**  
RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler Rechtsanwälte  
Rheinstahlstraße 3 · 70469 Stuttgart · Anfahrt über Stresemannstraße 79  
Tel. +49 (711) 8 60 40 00 · Fax +49 (711) 8 60 40 01 · [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)